

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/393 vom 7. April 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_393](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_393)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/393 du 7 avril 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/393 del 7 aprile 2014

## **Regeste**

Art. 15 ff. IVG. Anspruch auf berufliche Massnahmen. Ungenügende Abklärungen namentlich betreffend Eingliederungsbereitschaft. Rückweisung zur Vornahme weiterer Abklärungen und neuen Entscheidung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 07. April 2014, IV 2013/393).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen.

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]).

#### **E. 1.2**

Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (a) diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, und (b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 IVG). Die versicherte Person hat in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 132 V 225 E. 4.3.1 und 131 V 19 E. 3.6.1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.3**

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Gericht und Verwaltung von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Urteil des Bundesgerichts vom 1. April 2011,

8C\_73/2011, E. 4.1). Wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt wurde, kann das Gericht die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen

## **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin begründete die Abweisung des Gesuchs um berufliche Massnahmen in der angefochtenen Verfügung einzig mit fehlender Eingliederungsbereitschaft (act. G 5.2.45). Die Beschwerdeführerin hält diese Einschätzung für unzutreffend (act. G 1).

### **E. 2.1**

In der angefochtenen Verfügung wird (einzig) auf die Ergebnisse des Frühinterventions-Assessment-Gesprächs zwischen der Eingliederungsverantwortlichen und der Beschwerdeführerin vom 13. Februar 2013 hingewiesen (act. G 5.2.45).

### **E. 2.2**

In formeller Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass die Beschwerdeführerin "kein Wort Deutsch" spricht und das Gespräch von der Nichte des Ehemanns der Beschwerdeführerin übersetzt wurde. Entscheidend ist, dass sich aus dem Gesprächsprotokoll nicht ergibt, die Beschwerdeführerin hätte sich im Rahmen ihrer Selbsteinschätzung zur möglichen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten geäussert, geschweige denn diesbezüglich jegliche Eingliederungsbereitschaft (andauernd) verneint. Die Beschwerdeführerin führte denn auch aus, sie wisse nicht, wie es betreffend Restarbeitsfähigkeit ("AUF/AF") weitergehe. Sie würde gerne mit den Stöcken arbeiten gehen, aber dies ginge ja nicht. Erst auf "Nachfrage" habe die Beschwerdeführerin bestätigt, sich subjektiv nicht arbeitsfähig zu fühlen, denn sie wisse nicht, was sie mit den Stöcken tun könne (act. G 5.31-2). Die Aussagen der Beschwerdeführerin waren damit fokussiert auf ihre Einschränkungen beim Gehen. Daraus für leidensangepasste Tätigkeiten generell eine fehlende Eingliederungsbereitschaft ableiten zu wollen, erscheint der Sache nicht angemessen, zumal jegliche Aufklärung seitens der Eingliederungsverantwortlichen bezüglich möglicher Verweistätigkeiten im Rahmen dieses Wortwechsels offenbar unterblieb. Dass die Beschwerdeführerin "auf Nachfrage" angab, eine Rente zu wollen, steht dem Bestehen einer Eingliederungsbereitschaft nicht entgegen, da die Beschwerdeführerin diese Leistung als lediglich subsidiäre finanzielle Absicherung betrachtete, "wenn sie kein Geld mehr von der Unfallversicherung erhalte und sie nicht mehr arbeiten gehen könne" (act. G 5.2.31-4), und der Bezug von Rentenleistungen den Anspruch auf berufliche Massnahmen nicht per se ausschliesst.

### **E. 2.3**

Ins Gewicht fällt weiter, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Gesprächs auf die für sie noch unklare medizinische Situation hinwies ("sie wisse nicht, wie es betreffend AUF/AF weitergehe", act. G 5.2.31-2). In der Mitteilung vom 2. April 2013 betonte sie denn auch, dass eine gutachterliche Beurteilung laufe sowie nuklearmedizinische Untersuchungsergebnisse anstünden, die sie offenbar wesentlich für ihre (weitere) subjektive Einschätzung der möglichen Restarbeitsfähigkeit hielt (act. G 5.2.36). Die im Rahmen des Gesprächs vom 13. Februar 2013 erfolgten Aussagen der Beschwerdeführerin standen damit unter Vorbehalt der damals noch ausstehenden medizinischen Erkenntnisse, weshalb sie ohnehin lediglich ad hoc-Charakter besitzen. Selbst wenn sie mit der Beschwerdegegnerin als fehlende Eingliederungsbereitschaft zu interpretieren wären, wäre

die Beschwerdegegnerin spätestens nach Erhalt der von der Beschwerdeführerin genannten medizinischen Abklärungsergebnisse in Nachachtung des ihr obliegenden Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet gewesen, sich über die Eingliederungsbereitschaft vor Erlass der Verfügung zu erkundigen, was sie indessen unterliess. Die Sache erweist sich damit hinsichtlich des Bestehens einer Eingliederungsbereitschaft als nicht rechtsgenügend abgeklärt.

### **E. 3**

In der Beschwerdeantwort bringt die Beschwerdegegnerin weiter vor, es bestehe keine behinderungsbedingte Einschränkung bei der Stellensuche. Der Beschwerdeführerin sei eine adaptierte Tätigkeit in ihrem bisherigen Erwerbsumfang von 50% mit voller Leistung zumutbar, weshalb namentlich kein Anspruch auf Arbeitsvermittlung bestehe und der Anspruch auf berufliche Massnahmen zu Recht verneint worden sei (act. G 5).

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG haben arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, die eingliederungsfähig sind, Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit. a) und begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit. b). Durch die mit der 5. IV-Revision erfolgte Änderung des die Arbeitsvermittlung betreffenden Art. 18 IVG wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis von "eingliederungsfähigen invaliden Versicherten" auf "arbeitsunfähige (Art. 6 IVG) Versicherte, die eingliederungsfähig sind" ausgeweitet. Die Botschaft zur 5. IV-Revision führt dazu aus, die Anspruchsvoraussetzungen würden gegenüber dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 IVG offener gefasst, sodass neu jede arbeitsunfähige eingliederungsfähige Person von der Arbeitsvermittlung profitieren könne. Neu hätten somit alle in ihrer bisherigen Tätigkeit ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Versicherten, die eingliederungsfähig seien, Anspruch auf Arbeitsvermittlung durch die IV, somit auch Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter, die in einer angepassten Hilfstätigkeit noch voll arbeitsfähig seien (BBl 2005 4459, S. 4524). Der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft das frühere System in Bezug auf Arbeitsvermittlung als unzureichend. Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung sei nur gegeben gewesen, wenn die versicherte Person bei der Suche einer geeigneten Arbeitsstelle wegen ihres Gesundheitszustands Schwierigkeiten gehabt oder invaliditätsbedingt spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz oder den Arbeitgeber gestellt habe. Die IV sei bisher nicht für andere Gründe der erschwerten Stellensuche, wie Stellenmangel auf dem Arbeitsmarkt, eingetreten. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes fänden jedoch gesundheitlich eingeschränkte Hilfskräfte nur schwer eine neue, der Behinderung angepasste Stelle, was oft zur Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung und durch die lange Arbeitslosigkeit zu einer Verstärkung der ursprünglichen gesundheitlichen Probleme bzw. zu zusätzlichen psychischen Schwierigkeiten führe (vgl. BBl 2005 4459, S. 4522). Durch die Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung der IV, welche auf die Vermittlung von gesundheitlich eingeschränkten Personen spezialisiert ist, sollten daher die Eingliederungsinstrumente für unqualifizierte Versicherte verbessert werden. Dazu war eine enge Zusammenarbeit mit dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum der Arbeitslosenversicherung (RAV) vorgesehen (BBl 2005 4459, S. 4524 und 4565).

#### **E. 3.2**

Im vom Unfallversicherer eingeholten bidisziplinären Gutachten vom 26. April 2013 wurde bezüglich einer leidensangepassten Tätigkeit festgestellt, es bestehe eine zeitliche Einschränkung von 30% aufgrund vermehrter Pausen, Positionswechsel und verlangsamten Arbeitstempos (S. 7, act. G 5.3; siehe auch die ergänzende Stellungnahme zum Gutachten vom 22. September 2013, act. G 12.1). Vor diesem Hintergrund erscheint zweifelhaft, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich im Rahmen eines 50%igen Beschäftigungsgrads eine volle Leistung erbringen kann; der Gutachter ging in seiner Beurteilung wohl von einem 100%igen Beschäftigungsgrad aus und hielt in diesem Rahmen eine zeitliche Einschränkung von 30% wegen vermehrter Pausen, Positionswechsel und verlangsamtem Arbeitstempo für gegeben (vgl. S. 7, act. G 5.3, [siehe auch die ergänzende Stellungnahme zum Gutachten vom 22. September 2011, act. G 12.1]). Vielmehr ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das verlangsamte Arbeitstempo und die "oft vorkommenden Positionswechsel" (act. G 12.1) unabhängig vom Beschäftigungsgrad und damit insbesondere auch beim von der Beschwerdegegnerin angenommenen 50%igen Erwerbsspensum zu einem quantitativen Leistungsabfall führt (vgl. zur Auswirkung eines verminderten Arbeitstempos im Rahmen eines Teilpensums Urteil des Bundesgerichts vom 20. Dezember 2013, 8C\_428/2013, E. 4.3.1). Die Auffassung der Beschwerdegegnerin, bei einem 50%igen Erwerbsspensum bestehe eine volle Leistung, erweist sich damit als wenig plausibel.

### **E. 3.3**

Hinzu kommt, dass es an Abklärungen fehlt, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Verfügungserlasses im Gesundheitsfall arbeitstätig gewesen wäre. Hinsichtlich des bisherigen Erwerbsspensums finden sich in den Akten unterschiedliche Einschätzungen. In der Anmeldung vom 7. September 2012 gab die Beschwerdeführerin diesbezüglich ein Beschäftigungsgrad von "ca. 50%" an, während dem sie gegenüber Dr. D.\_\_\_\_ von einem 60%igen Erwerbsspensum sprach ("je zu 30%"; Bericht vom 12. Dezember 2012, act. G 5.2.21-3). Der zuständige Unfallversicherer ging im an Dr. C.\_\_\_\_ gerichteten Fragebogen von einem bisherigen Erwerbsspensum von "ca. 70%" aus (Gutachten vom 24. September 2012, S. 6, act. G 5.3). Auch aus dem Gesprächsprotokoll der Eingliederungsverantwortlichen ergeben sich diesbezüglich keine klaren Schlüsse (act. G 5.2.31-3). Das hypothetisch im Gesundheitsfall ausgeübte Erwerbsspensum erweist sich vor diesem Hintergrund als abklärungsbedürftig.

### **E. 3.4**

Die von der Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf die Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts vom 1. März 2010, 9C\_416/2009; act. G 5) vertretene Sichtweise, wonach es für den Anspruch auf Arbeitsvermittlung nicht genüge, wenn die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit eingeschränkt sei, als der versicherten Person leichte Tätigkeiten voll zumutbar seien, ohne dass zusätzlich eine spezifische Einschränkung gesundheitlicher Art bestehe, lässt sich mit dem Willen des Gesetzgebers und der 5. IV-Revision (vgl. vorstehende E. 3.1) nicht vereinbaren. Selbst wenn dieser Rechtsprechung gefolgt würde, änderte sich für den vorliegenden Fall nichts. Denn es ist festzustellen, dass das Spektrum möglicher Arbeitstätigkeiten vorliegend gesundheitsbedingt erheblich eingeschränkt ist, da nebst der Anforderung der körperlich leichten Tätigkeit (ohne wiederholtes Heben von Lasten über 10 kg) auch weitere erheblich einschränkende Adaptionskriterien zu beachten sind (vorwiegend sitzend mit Möglichkeit zu Positionswechseln des linken Knies, ohne Kauern und Knien, ohne Besteigen von Leitern und ohne häufigem Treppensteigen; vermehrter

Pausenbedarf; act. G 5.2.46-2). Die für einen Anspruch auf Arbeitsvermittlung bei voller Leistungsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeit gemäss Bundesgericht zu beachtende Voraussetzung, dass zum Erfordernis einer leichten Tätigkeit zusätzliche spezifische Einschränkungen gesundheitlicher Art bestehen müssen (vgl. hierzu Ulrich Meyer, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], in: Erwin Murer und Hans-Ulrich Stauffer [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 2. Auflage, Zürich 2010, S. 205), ist deshalb entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (act. G 5) zu bejahen, zumal die Beschwerdeführerin gesundheitsbedingt bloss noch ein verlangsamtes Arbeitstempo zu erreichen vermag (Gutachten vom 26. April 2013, S. 7, act. G 5.3). Selbst wenn also mit der Beschwerdegegnerin von einer - bezogen auf ein Erwerbsspensum von 50% (vgl. zum in diesem Zusammenhang bestehenden Abklärungsbedarf vorstehende E. 3.3) - vollen Leistungsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten ausgegangen werden könnte und der Rechtsprechung des Bundesgerichts gefolgt würde, stände dies einem Anspruch auf Arbeitsvermittlung nicht entgegen.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Angelegenheit als noch nicht spruchreif. Aufgrund der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der damit einhergehenden Rückweisung der Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Prüfung von beruflichen Massnahmen kann offen bleiben, ob die Beschwerdegegnerin im Verwaltungsverfahren eine (nicht heilbare) Gehörsverletzung begangen hat, zumal die Beschwerdeführerin unter diesem Gesichtspunkt keine Rückweisung beantragt hat, und ob der medizinische Sachverhalt zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses vom 6. Juni 2013 überhaupt stabil bzw. rechtsgenügend erstellt war.

#### **E. 5.1**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 10. Juni 2013 aufzuheben und die Sache zu Vornahme weiterer Abklärungen und neuer Entscheidung über den Anspruch auf berufliche Massnahmen im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuerteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

#### **E. 5.3**

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als

angemessen. Demgemäss hat die Präsidentin als Einzelrichterin im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 10. Juni 2013 aufgehoben und die Sache zu Vornahme weiterer Abklärungen und neuer Entscheidung über den Anspruch auf berufliche Massnahmen im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Die Präsidentin der Abteilung I  
Lisbeth Mattle Frei

Der Gerichtsschreiber des Versicherungsgerichts:  
Philipp Geertsen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.